jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/27 2007/04/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

L00203 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Datenschutz

Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §5 Abs1 Z2;
B-VG Art20 Abs3 idF 1987/285;
B-VG Art20 Abs4 idF 1987/285;
DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1 Abs2;

Rechtssatz

Als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG kommt sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit als auch - eigenständig - die in § 1 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz 2000 umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. September 2005, Zl. 2004/12/0151). Nichts anderes gilt für die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne des§ 5 Abs. 1 Z. 2 NÖ Auskunftsgesetz; auch diese kann sich somit aus verschiedenen Bestimmungen ergeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040105.X02

Im RIS seit

31.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at